



Bildnachweis ©pdesign1/ fotolia.com

IT in der Arztpraxis (ITA)

Praxisabgabe /-übergabe:

- Daten aus der KV Saarland
- Hardware, TI-Anschluss
- Sonstige Informationen

KV Saarland Online-Portal: Bsp.: 1234567

gebunden an die lebenslange Arztnummer (LANR)

- Zugriff auf den Mitgliederbereich von www.kvsaarland.de
- Zugriff auf das Onlineportal der KV Saarland
<https://portal.kvsl.kv-safenet.de>
(Abrechnungsfreigabe, Honorarbescheide, ...)

Bei Praxisabgabe ohne Nachfolge bzw. bei Praxisbeendigung:

- ➔ keine Aktion notwendig

Bei Praxisübergabe:

- ➔ Unterbenutzer löschen!

KV-Connect: Bsp.: B-731234500.kvsl@kv-safenet.de

gebunden an die Betriebsstättennummer (BSNR)

- Zur Übertragung der 1-Click-Abrechnung notwendig
- Wird im Online Portal (Verwaltung) an die LANR geknüpft.

Bei Praxisabgabe ohne Nachfolge bzw. Praxisbeendigung:

- ➔ Kündigung gewünscht, automatische Kündigung nach > 4 Quartalen

Bei Praxisübergabe:

- ➔ Knüpfung an die LANR vom Praxisübergeber löschen
- ➔ neuer Praxisinhaber beantragt erneut KV-Connect Zugangsdaten
(Passwort wird an neuen User geschickt)

Ist bei einer Praxisübergabe eine Übernahme der TI-Komponenten bzw. von Praxishardware möglich?

Die Übernahme des Konnektors bzw. von Praxishardware ist bei einem Inhaberwechsel der Praxis grundsätzlich möglich. Hierzu sind vier Schritte erforderlich:

- ➔ Es muss ein Übergabe-Vertrag für den Konnektor bzw. für die Praxishardware geschlossen werden, in dem bestätigt wird, welche Hardware im laufenden Praxisbetrieb weiter genutzt und an den Nachfolger übergeben wird.
- ➔ Der Pflege- und Wartungsvertrag (zumindest für den Konnektor) muss auf den Nachfolger überschrieben werden.
- ➔ Es muss eine neue SMC-B-Karte bestellt werden, wenn sich die BSNR geändert hat. Sie kann nicht an den Nachfolger übergeben werden.
- ➔ Der Konnektor muss zurückgesetzt und neu installiert werden.

Sprechen Sie bitte vor der Übernahme frühzeitig mit Ihrem PVS-Anbieter. Für den Konnektor ist durch den Verkäufer (oder seinen IT-Dienstleister) eine De-Registrierung des Konnektors notwendig, wie durch die gematik gefordert. Der Käufer muss vor einer erneuten Inbetriebnahme die Unversehrtheit des Konnektors prüfen (Gehäuse-Siegel).

TI Hardware und Praxisausweis (SMC-B)

- **TI Hardware:**
Der Pflege- und Wartungsvertrag (zumindest für den Konnektor) muss gekündigt werden, der Konnektor wird dann vom Systemhaus im Zuge der sicheren Lieferkette zurückverlangt.
- **Praxisausweis (SMC-B):**
Wird eine Betriebsstätte beendet (auch bei Änderung der BSNR) oder die SMC-B kann nicht durch den Nachfolger übernommen werden, so muss (wie auch bei Verlust) die SMC-B Karte gesperrt oder gekündigt werden.

Die Praxis ist für die Sperrung/Kündigung der SMC-B Karte verantwortlich. Bitte beachten sie die AGB zu Kündigungsfristen und dem Verbleib der SMC-B Karte. Auch der Kartenhersteller und die KV sind berechtigt, SMC-B-Karten zu sperren. Bei Beendigung einer BSNR sperrt die KV Saarland die entsprechende SMC-B Karten nach > 4 Quartalen. Gesperrte und gekündigte Karten müssen vom Inhaber physikalisch vernichtet werden.

Neue TI-Finanzierung seit 1. Juli 2023

Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) hat der Gesetzgeber entschieden, die Finanzierung der TI-Ausstattung für Praxen neu zu gestalten. Seit 1. Juli 2023 erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, abhängig von Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der Erstausstattung und Zeitpunkt des Konnektorentauschs. Das BMG hat diese Pauschalen per Rechtsverordnung festgelegt.

TI-Pauschale 1

Noch keine Erstausstattung oder Anschluss an die TI, bzw. Anschluss oder Tausch war vor dem 1. Januar 2021

- ➔ Regelsatz 2025 von **256,44 € / Monat**

TI-Pauschale 2

Erstausstattung erfolgte nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Juli 2023

- ➔ Regelsatz 2025 von **142,01 €/Monat**

TI-Pauschale 3

Konnektor wurde nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Juli 2023 getauscht, bzw. Konnektortauschpauschale für Zertifikatsablauf bis 31. Dezember 2023 wurde ausgezahlt

- ➔ Regelsatz 2025 von **215,11 € / Monat**

Die TI-Pauschalen 2 und 3 werden für 30 Monate nach der Erstausstattung bzw. dem Erhalt der Konnektortauschpauschale ausgezahlt, danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die TI-Pauschale 1.

Kürzung der Pauschale:

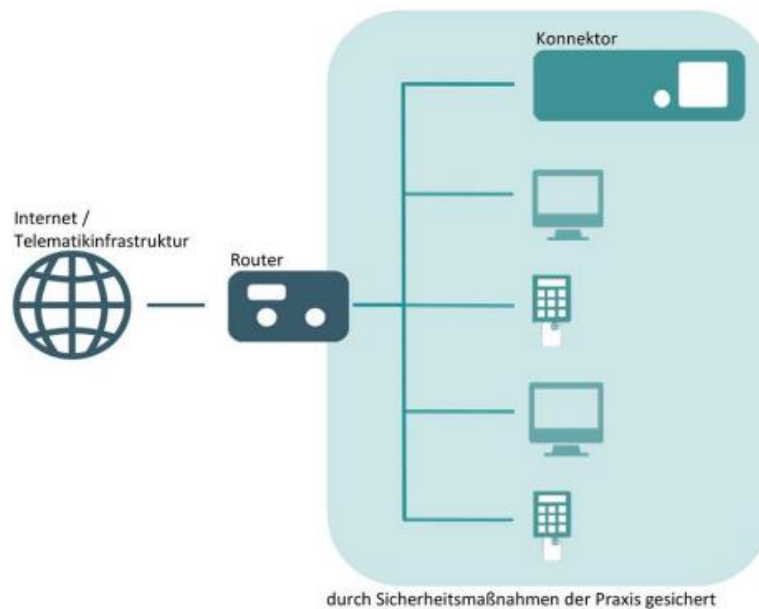
Fehlt der Nachweis für eine der Anwendungen oder Dienste wird die monatliche TI-Pauschale um jeweils 50 Prozent reduziert. Fehlen mehrere Anwendungen, wird keine TI-Pauschale ausgezahlt.

Weitere Infos unter:

<https://www.kvsaarland.de/kb/neue-ti-finanzierung-seit-1-juli-2023>

Gängige TI Installation: Parallelbetrieb

Der Konnektor wird in das bestehende Praxisnetzwerk (LAN) und dessen Sicherheitsmaßnahmen integriert. Er ist dann ein gleichwertiger, aber eigenständiger Teil des LAN neben anderen Komponenten wie dem Praxis-PC und dem Kartenterminal. Im Parallelbetrieb kann die integrierte Firewall des Konnektors nicht genutzt werden. Das Praxisnetzwerk mit all seinen IT-Komponenten muss deshalb durch eigene Sicherheitsmaßnahmen, wie eine **eigene Firewall** geschützt werden.



Quelle: <https://www.kbv.de>

TI-Anschlussarten

Praxen sollten sich an ihren TI-Dienstleister wenden und mit diesem die beste Variante besprechen:

- **Eigener Konnektor in der Praxis:** Der Konnektor stellt ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her. Der Konnektor ist mit den stationären E-Health-Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden.
- **TI-Gateway:** Hier stehen sehr leistungsfähige (sogenannte High-Speed-) Konnektoren in einem Rechenzentrum. Seit dem 4. Quartal 2024 sind von der gematik zugelassene Lösungen dieser Art bestellbar.
- **TI-as-a-Service:** Der Konnektor der Praxis steht hier nicht mehr in den Praxisräumen, sondern in einem Rechenzentrum. Diese Lösung wird von der gematik geduldet und durch die TI-Pauschale finanziert.

TI: Qualifizierte elektronische Signatur (QES) mit dem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) der Generation mind. 2.0

eHBA-Pflicht:

Jeder Leistungserbringer benötigt einen persönlichen eHBA mindestens der Generation 2.0, um das [eRezept](#) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu versehen. Eine Signatur mit der Praxisausweiskarte (SMC-B), wie es aktuell bei der eAU als Fallback möglich ist, ist beim eRezept nicht möglich. Auch für die TI Anwendungen ePA, NFDM, eMP und den eArztbrief ist ein eHBA Generation 2.0 notwendig.

Die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise obliegt der jeweiligen Kammer.

<https://www.aerztekammer-saarland.de/aerzte/mitgliedschaft/arztausweis/>

<https://www.meineaeksaar.de/>

<https://ptk-saar.de/mitglieder/elektronischer-psychotherapeutenausweis/>

eArztbrief – Elektronischer Arztbrief seit 01.03.2024 eine Pflichtanwendung

Mit dem elektronischen Arztbrief können Ärzte und Psychotherapeuten wichtige Informationen sicher und standardisiert austauschen. Das hat den Vorteil, dass die empfangenen Daten von den unterschiedlichen Softwaresystemen in den Praxen weiterverarbeitet werden können. Der Kommunikationsdienst, der dem eArztbrief zugrunde liegt, ist die „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM).

Über eArztbriefe können Laborberichte, Befunde, Medikationspläne u.v.m. verschlüsselt versendet und empfangen werden. Der Informationsaustausch findet zwischen niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten untereinander, aber auch mit Ärzten in Krankenhäusern statt.

Ein Datenaustausch mit Kassenärztlichen Vereinigungen und Datenannahmestellen ist nicht möglich.

Voraussetzungen

- einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI)
- ein eArztbrief-Modul für Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS)
- einen KIM-Dienst inkl. KIM-Adresse
- einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) oder Psychotherapeutenausweis (ePtA) der 2. Generation oder höher

Weitere Informationen unter: <https://www.kvsaarland.de/kb/earztbrief>

ePA – elektronische Patientenakte

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine medizinische Anwendung, mit der eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation möglich ist.

Um die ePA im Praxisalltag nutzen zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- **einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)** oder Psychotherapeutenausweis (**ePtA**) der Generation 2 oder höher für die digitale Signatur (z.B. obligatorisch für eArztbriefe oder eRezepte)
- Die Praxis benötigt einen **Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI)** über einen **E-Health-Konnektor**.
Dabei ist es egal, ob der Konnektor in der Praxis oder im Rahmen eines TI-as-a-service-Vertrags in einem Rechenzentrum steht.
- Der E-Health-Konnektor muss für die **ePA zugelassen** sein. Aktuell ist das die Produkttypversion (PTV) 5+
Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihr Softwarehaus, bzw. an Ihren IT-Systembetreuer.
- Ein **stationäres Kartenterminal inkl. SMC-B Karte**.
- Das **ePA-Modul** muss in der **aktuellsten Version** im Praxisverwaltungssystem (PVS) installiert sein.
Bis zum 14.01.2025 ist dies die Version 2.5. Ab dem 15.01.2025 soll die Version 3.0 zur Verfügung stehen.